

## **Bekanntmachung des Amtes Itzstedt für die Gemeinde Kayhude**

**Satzungsbeschluss der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, Teilbereich II der Gemeinde Kayhude für den Bereich nördlich Heidkrügerfeld, östlich der Reithalle des Gestüts Barkholz, südlich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, Teilbereich II und westlich der Segeberger Straße (B 432)nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 16.12.2020 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, Teilbereich II der Gemeinde Kayhude für den Bereich nördlich Heidkrügerfeld, östlich der Reithalle des Gestüts Barkholz, südlich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, Teilbereich II und westlich der Segeberger Straße (B 432) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, Teilbereich II tritt am 02.03.2021 in Kraft. Alle Interessierten können die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, Teilbereich II und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Itzstedt in 23845 Itzstedt, Segeberger Straße 41, Zimmer 14 EG, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse **[www.amt-itzstedt.de](http://www.amt-itzstedt.de)** eingestellt.

Der Änderungsbereich ist in der **Anlage** zu dieser Bekanntmachung in einem Übersichtsplan dargestellt.

Sollte das Dienstgebäude der Amtsverwaltung aufgrund der aktuellen Situation nur eingeschränkt nach vorheriger Terminabsprache für den Publikumsverkehr zugänglich sein, nehmen Sie bitte entweder telefonisch unter der Tel.-Nr. 04535-509 424 oder elektronisch per E-Mail unter [a.musialski@amt-itzstedt.de](mailto:a.musialski@amt-itzstedt.de) Kontakt auf.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Absatz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Itzstedt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Absatz 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntma-

chung der Satzung gegenüber dem Amt Itzstedt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Itzstedt, den 18.02.2021

**AMT ITZSTEDT**  
**- Der Amtsvorsteher -**

(L.S.)

B. Dwenger

---

Anlage zur Bekanntmachung des Amtes Itzstedt für die Gemeinde Kayhude

Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, Teilbereich II

